

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 254.

Sonntag den 11. September.

1870.

Bekanntmachung,

das Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern, sowie des Schießens mit Feuegewehr betreffend.
Es ist wahrzunehmen gewesen, daß in den jüngsten Tagen, insbesondere bei der Siegesfeier vom 3. September d. J., durch Abbrennen von Schwärmern, Raketen, Kanonenschlägen und sonstigem Feuerwerk, sowie durch Abschießen von Feuegewehren nicht bloß vielfache Belästigungen verursacht, sondern auch nicht unerhebliche Beschädigungen an Personen und Eigenthum verübt worden sind. Wir bringen deshalb in Erinnerung, daß das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß nirgends gestattet, das Schießen mit Feuegewehren aber in der Stadt und deren nächster Umgebung schlechterdings verboten ist. Wir warnen demgemäß vor erneuten Ueberschreitungen der diesfälligen Vorschriften und machen darauf aufmerksam, daß bei ähnlichen Vorkommnissen jede Zuwiderhandlung mit Geld- oder Gefängnißstrafe zu ahnden sein wird. Wir hegen indessen die Befürchtung nicht, daß wir genöthigt sein werden, gegen dergleichen Excesse strafend einzuschreiten, sondern geben uns der Hoffnung hin, daß diese ernste Mahnung genügen wird, um deren Wiederholung vermieden zu sehen. Die Einwohner unserer Stadt werden begreifen, daß durch gesetzwidriges Gebahren, sei dasselbe auch von bösslicher Absicht völlig frei und nur der falschverstandene Ausdruck der Freude, die Siege unserer deutschen Heere nicht gefeiert, sondern nur verunehrt werden, und daß auch der Leichtsinne um so härter geahndet werden muß, wenn er, wie im vorliegenden Falle, für Leben, Gesundheit und Eigenthum unserer Mitbürger Gefahr bringend ist. Insbesondere aber fordern wir, da vornehmlich von Knaben und jungen Leuten solcher Unfug getrieben worden ist, Eltern, Lehrer, Lehr- und Dienstherrn auf, die ihrer Obhut unterstehende Jugend auf das Unzulässige solcher Excesse ernstlich hinzuweisen.
Leipzig, den 10. September 1870.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Rüder. Heintze.

Bekanntmachung.

Um die Buch- und Rechnungsführung unserer Gasanstalt über das an den Privatconsum abgegebene Gas mit den, nach Anordnung der Norddeutschen Maas- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, einzuführenden Maassen, deren Anwendung schon jetzt nachgelassen ist, möglichst bald in Einklang zu bringen und die aus gleichem Grunde höchst wünschenswerthe rasche Umwandlung der Gaszähler auf das Metermaas ohne zu schwere Belastung der Consumenten thunlichst zu fördern, haben wir mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten beschlossen:

- 1) Allen Privatconsumenten, welche sich Sirtz'scher Gaszähler bedienen und dieselben bis zum 31. December 1872 der Gasanstalt zur Umwandlung auf das Metermaas übergeben, wird die Hälfte der Umwandlungskosten aus der Casse der Gasanstalt gewährt, und
- 2) sofort nach Aufstellung der auf das Metermaas eingerichteten Gaszähler wird den betreffenden Consumenten das Gas zum Preise von 22 Pfennigen für das Kubikmeter (anstatt 22¹⁰/₁₀₀₀ Pf.) berechnet.

Leipzig, den 6. Juli 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten Mittwoch den 14. September a. c.

Abends 7¹/₂ Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung: Gutachten des Ausschusses für Schulen und Stiftungen über: a) Anstellung eines Assistenten bei der Schulgelder-Einnahme s. w. d. a.; b) Begründung einer provisorischen Lehrerstelle für Mathematik an der Realschule; c) Erhöhung des Glockenstiftungsfonds; d) Rechnungsprüfungen.

Eventuell: weitere Vorlagen.

Bekanntmachung.

Die Erd- und Maurerarbeiten einer ovalen 755 Ellen langen Schleufe 2. Classe auf dem linken Parthenufer in Reils Grundstück bis zur Pfaffenfurter Straße, sollen an einen Unternehmer vergeben werden. Diejenigen, welche diese Arbeiten zu übernehmen beabsichtigen, werden hierdurch aufgefordert, Zeichnungen und Bedingungen im Rathsbauamte einzusehen, wo Anschlagsformulare gegen Copialgebühr zu erhalten und bis Donnerstag den 15. Sept. Abends 6 Uhr mit eingesezten Preisen versiegelt abzugeben sind.
Leipzig, den 10. September 1870.

Des Rathes Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Die für den **Johannishospitalneubau** erforderliche Obligation soll in Submission an geeignete Unternehmer vergeben werden und liegen die nöthigen Zeichnungen im Baubureau zur Einsichtnahme aus, woselbst auch Arbeitsverzeichnisse und Bedingungen gegen Copialgebühr zu erhalten sind. Die Abgabe der versiegelten und mit Namensunterschrift versehenen, ausgefüllten Arbeitsverzeichnisse sind mit der Bezeichnung: „Offerte zur Uebernahme der Obligation des Johannishospitalneubaues“ bis **Sonnabend den 17. September Abends 6 Uhr** im Baubureau des Johannishospitalneubaues abzugeben.
Leipzig, den 11. September 1870.

Des Rathes Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Bei Wiedereinlösung der uns übergebenen Pfänder berechnen wir die Zinsen für die gewährten Darlehne, dafern letztere in unseren Schuldscheinen zurückgezahlt werden, nur bis zum Tage der Rückzahlung. Erfolgt dagegen die Einlösung in barer Casse, so sind die Zinsen bis zum Verfalltage des ausgestellten Solawechsels voll zu zahlen, und zwar auch dann, wenn die Einlösung vor dem Verfalltage bewirkt wird.
Leipzig, den 5. September 1870.

Die Vorschußbank der Stadt Leipzig.